

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: 14. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Altenstadt Ost"

Inhalt der Änderung:

Im o.g. Bebauungsplan wird bei den Festsetzungen durch Text im GE (A 3) folgende Ziffer 14 angefügt:

"14. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 480/32 (Feneberg-Markt) darf die Baugrenze für die Errichtung der geplanten Tankstelle und der zu errichtenden Lärmschutzwand bis hin zur Grundstücksgrenze Fl.Nr. 480/3 (gemeindliche Grünanlage mit Gehweg) überschritten werden."

Begründung:

Mit der 13. Änderung des o.g. Bebauungsplanes wurde die Baugrenze im nördlichen Bereich der Parkplätze bereits auf 3 m an die gemeindliche Grundstücksgrenze herangerückt. Immissionsrechtliche Erfordernisse haben ergeben, daß die Errichtung einer Lärmschutzwand erforderlich ist. Ferner wurde dabei festgestellt, daß eine Errichtung der Tankstelle an der Grundstücksgrenze eine deutlich niedrigere Höhe der Lärmschutzwand (ca. 2,70 m) ermöglicht. Aus ortsplanerischen Gründen wird somit diese Bebauungsplan-Änderung bzw. Ergänzung der Festsetzung durch Text durchgeführt. Der Gemeinderat Altenstadt hat mit Beschluß vom 18.04.2000 dieser Baugrenzen-Überschreitung die Zustimmung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird diese Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Altenstadt, den 24.05.2000
GEMEINDE ALTENSTADT


Thoma
Bürgermeister



Verfahrensvermerke siehe Blatt 2